



Statuten

Verein Genussmarkt Liestal

17. Juni 2018

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Verein Genussmarkt Liestal» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Verein Genussmarkt Liestal organisiert in der Altstadt von Liestal einen attraktiven Lebensmittelmarkt mit landwirtschaftlichen Produkten aus dem Kanton Basel-Landschaft. Ergänzt wird das Angebot durch einen attraktiven Produktemix aus der Region (Luftdistanz ab Liestal bis zu 50 km*).

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Liestal

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Revisionsstelle.

Art.5

¹ Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Beiträgen der Stadt Liestal, die mit einem Leistungsauftrag verknüpft sind;
2. den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
3. Zuwendungen oder Vermächtnissen;
4. dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten;
5. Subventionen von weiteren öffentlichen Stellen.

² Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art.6

¹ Unternehmen oder Personen, die ihre Waren am Genussmarkt Liestal anbieten, müssen Mitglieder des Vereins sein.

² Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

³ Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 7

Der Verein besteht aus:

1. Aktivmitgliedern (Marktteilnehmende);
2. Gönnermitgliedern.

Art. 8

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

Art. 9

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden;
2. den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

² Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand.

³ Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

⁴ Werden die Mitgliederbeiträge während zwei Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 11

¹ Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
3. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
4. Kenntnisnahme der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
5. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags (Tarifliste für Mitgliederkategorien)
7. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

² Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

Art. 12

- ¹ Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen.
- ² Eine Einladung kann auch per E-Mail erfolgen.
- ³ Der Vorstand kann, falls nötig, eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 13

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 14

- ¹ Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst.
- ² Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15

- ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben.
- ² Eine geheime Stimmabgabe kann beantragt werden.

Art. 16

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, nach Einberufung durch den Vorstand, zusammen.

Art. 17

Die Tagesordnung der jährlichen (sprich ordentlichen) Generalversammlung umfasst:

1. den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr;
2. den Austausch oder Entscheid über die zukünftige Entwicklung des Vereins;
3. die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle;
4. die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
5. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
6. andere Vorschläge.

Art. 18

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 20

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

² Die Stadt Liestal delegiert maximal zwei Mitglieder.

³ Die weiteren Mitglieder vertreten in angemessener Weise die Anbieterdenden, die KMU Liestal und die Kundschaft.

⁴ Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁶ Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

⁷ Der Marktchef oder die Marktfrau ist mit beratender Stimme vertreten.

Art. 22

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 23

Die Aufgaben des Vorstands sind:

1. Aufstellung von Richtlinien für die Durchführung des Genussmarkts, welche die Zulassungsbedingungen, Infrastruktur und Finanzierung klar festlegen;
2. Anstellung und Führung eines Marktfachs oder einer Marktfrau;
3. Erfüllung der Leistungsvereinbarung der Stadt Liestal;
4. Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
5. Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
6. Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
7. Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.

Art. 24

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 25

- ¹ Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig.
- ² Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.
- ³ Sämtliche Arbeitsverhältnisse werden in schriftlicher Form (Arbeitsverträge und Pflichtenhefte) festgehalten.

Revisionsstelle

Art. 26

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor. Sie besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Auflösung

Art. 27

- ¹ Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- ² Besitzt der Verein Aktiven, so fallen sie an die Stadt Liestal heim.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 15. März 2018 in Liestal angenommen.

* Änderungen: Generalversammlung vom 8. Juni 2024. Anpassung von 30km auf 50 km



Thomas Bretscher

Die Vertreter/-innen des Vereins:



René Frei



Regula Nebiker